

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Statutenstreitverfahren

2/1974/St

15.02.1974

Distrikt (Ortsverein) H-F

- Antragsteller -

g e g e n

SPD-Kreis H W

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. Februar 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung des antragstellenden Ortsvereinsvorstandes H-F gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission H. vom 27.11.1973 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Am 12. Februar 1973 faßte der Vorstand des Kreises (W) der SPD-H. folgenden Beschluß:

1. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, jederzeit sich über den Eingang von Spenden und über die Spender zu informieren.
2. Wünscht der Spender, daß seine [Spende] "vertraulich" behandelt wird, so ist dieser Bitte zu entsprechen und nur

der Vorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kassierer (geschäftsführender Kreisvorstand) über den Spendeneingang zu informieren.

3. Bei Spenden, die von politischer Bedeutung sind, und bei Spenden, die mit der politisch relevanten Tätigkeit eines Mitglieds des Kreisvorstandes und eines Abgeordneten in Zusammenhang stehen, hat der geschäftsführende Kreisvorstand die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Annahme dieser Spende nach vorheriger Information des Spenders über dieses Verfahren herbeizuführen. Ist der Spender mit diesem Verfahren nicht einverstanden, so muß auf diese Spende verzichtet werden.

Auf Antrag des Distriktvorstandes F wurde ein Statutenstreitverfahren eingeleitet, in dem die Landesschiedskommission H. als Vorinstanz entschied, daß der Beschluß des Kreisvorstandes W nicht gegen das Organisationsstatut der SPD vom 18. Dezember 1971, in der Fassung vom 12. April 1973, und auch nicht gegen das Organisationsstatut der Landesorganisation H. verstoße.

Gegen diesen Beschluß, der am 14.12.1973 zugestellt wurde, legte der antragstellende Distrikt fristgerecht Berufung ein mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach dem vom Distrikt F vor der Landesschiedskommission gestellten Antrag zu entscheiden.

Hinsichtlich der näheren Begründung der Entscheidung der Vorinstanz und der gestellten Anträge wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet. Weder im Organisationsstatut der SPD noch im Statut der H. Landesorganisation ist eine Vorschrift enthalten, gegen die der Beschluß des Kreisvorstandes W verstoßen könnte. Lediglich die §§ 25 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Organisationsstatuts sprechen Probleme an, die das Vermögen der Partei und das Recht einzelner Parteimitglieder auf Einsichtnahme in Geschäftsbücher ansprechen. Sie sind jedoch für den hier vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Vielmehr muß es im Rahmen der politischen Autonomie der einzelnen Vorstände möglich sein, solche Beschlüsse wie den vorliegenden zu fassen. Daß davon die nach dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen von Spenden von einer gewissen Höhe an unberührt bleiben, bedarf keiner näheren Ausführungen.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob, wie die Vorinstanz meint, der Beschluß des Kreisvorstandes in einigen Punkten unklar ist. Zur Auslegung unklarer Vorstandsbeschlüsse ist zunächst der betreffende Vorstand selbst befugt, nicht jedoch die Schiedskommission. Nach alledem ist festzustellen, daß der Kreisvorstand W die ihm durch das Organisationsstatut und das Landesstatut H. eingeräumte Ermessensfreiheit nicht mißbraucht hat, so daß der Beschluß der Landesschiedskommission bestätigt und die Berufung als unbegründet zurückgewiesen werden mußte.